

standen, sind ihnen zwei zentrale Aufsätze gewidmet, um die sich die anderen Beiträge gruppieren: Manfred GROTEN, Entstehung und Frühzeit der Kölner Sondergemeinden (S. 53–77), plädiert dafür, statt des ihm problematisch erscheinenden Begriffs „Sondergemeinde“ den zeitgenössischen Begriff der „Kirchspiele“ zu verwenden. Auf der Grundlage einer profunden Kenntnis der einschlägigen Quellen und der Forschungstradition arbeitet er heraus, daß die Lebenskraft dieser besonderen Organisationsform kommunalen Lebens der Fähigkeit entsprang, grundlegende Bedürfnisse der Bürger in überschaubarem Rahmen zu befriedigen. – Wolfgang HERBORN, Zur personellen Verflechtung von Gesamtgemeinde und Sondergemeinde im spätmittelalterlichen Köln (S. 79–101), legt dar, daß die enge personelle Verflechtung, der sprichwörtliche „Kölner Klüngel“, trotz des Verfassungsumbruchs von 1396 in nur leicht abgemilderter Form fortbestand. – Interessante Vergleichsobjekte bieten die kirchlichen Immunitäten, denen sich Helmut FLACHENECKER, Kirchliche Immunitätsbezirke – Fremdkörper in der Stadt? (S. 1–28), widmet. Eine Sondergemeinde will er jedoch trotz der großen Zahl dokumentierter Konflikte mit der Stadtgemeinde nicht erkennen. Vielmehr geht er davon aus, daß die Bewohner ma. Städte die Konkurrenz unterschiedlicher Rechtssphären als relativ natürlichen Zustand wahrgenommen haben. – Unterstützt wird diese Position durch den Beitrag von Felicitas SCHMIEDER, Des gedencke der Rat, ob sie eynis malis der Stad bedorfften. Geistliche Bürger, Ausbürger, Beisassen als besondere Gruppen in der spätmittelalterlichen Stadt Frankfurt am Main (S. 125–163): Die Symbiose der bürgerlichen und kirchlichen Welt wird von ihr anschaulich und überzeugend am Wechselverhältnis zwischen der Stadtgemeinde und dem Antoniterorden beschrieben. – Am Mikrokosmos der englischen Stadt Norwich macht Bärbel BRODT, „Sondergemeinden“, Fremde und Städtische Identität. Norwich im Wandel der Zeiten (S. 103–123), deutlich, daß auch hier der Begriff „Sondergemeinde“ nicht weit trägt und im rechtlichen Verständnis nur die rasch assimilierten normannischen Neubürger sowie die wie in ganz England ausgegrenzten Juden darunter subsumiert werden können. – Auch die knappe Skizze von Leszek BELZYT, ‚Sondergemeinden‘ in Städten Ostmitteleuropas im 15. und 16. Jahrhundert am Beispiel von Prag, Krakau und Lemberg (S. 165–172), und der Beitrag von Rudolf ENDRES, Selbstverwaltung und Rechtsstellung der Hugenotten in Erlangen 1685–1708 (S. 173–196), können die Nützlichkeit des Terminus Sondergemeinden als heuristisches oder deskriptives Instrument nicht belegen. – Christoph CLUSE, Die mittelalterliche jüdische Gemeinde als „Sondergemeinde“ – eine Skizze (S. 29–51), muß am Ende seiner Ausführungen sogar einschränkend feststellen, daß der Begriff höchst instabil sei. Als Leser des Tagungsbandes gewinnt man daher insgesamt den Eindruck, daß es sich wohl doch primär um ein Kölner Phänomen gehandelt hat. Peer Frieß

Barbara FRENZ, Frieden, Rechtsbruch und Sanktion in deutschen Städten vor 1300. Mit einer tabellarischen Quellenübersicht nach Delikten und Deliktgruppen (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas 8) Köln u. a. 2003, Böhlau, XVII u. 809 S., ISBN 3-412-04203-X, EUR 79,90. – Die voluminöse Studie faßt Ergebnisse des von Gerhard Dilcher geleiteten Teilprojekts „Frieden und Strafe in deutschen Städten des 12. und 13. Jahrhun-